

Vereinsatzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Miteinander – Hunde und Menschen in der Stadt“

Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Gründungsdatum:

06.01.2011

Gründungsmitglieder:

Susanne Bauer, Dr. Bettina Koffka, Sabine Karl-Kraus, Dr. Eberhard Koffka, Daniela Riedel

Zweck des Vereins:

- Förderung eines verständnisvolleren Zusammenlebens von Hunden, Hundehaltern und Nichthundehaltern.
 - Anregungen zu geben, wie Parkanlagen und Plätze in Erlangen für alle nutzbar zu halten sind und die Beseitigung des Hundekots ermöglicht werden kann.
 - Beschaffung von Hilfsmitteln die diesem Zweck dienen (z.B. Beutelspender für Hundekotbeutel) unter Zuhilfenahme von Sponsorengeldern und Spenden.
 - Vermittlung von Kontakten zu Institutionen oder Ansprechpartnern, die Programme, Seminare und Vorträge anbieten, die der Erreichung der o. g. Zwecke dienen.
- ◆ Der Verein wird zu diesem Zweck bei in Frage kommende Firmen und Organisationen (z.B. Futtermittelherstellern, Herstellern von Zubehör für Tiere, Tierbedarfshandel, Tierarztpraxen, sowie Firmen und Geschäfte, die auf Grund der Infrastruktur direkt von dem Hundekotproblem betroffen sind) anfragen, ob Interesse an einem Sponsoring der Beutelspender besteht und Plakate mit einem Spendenaufruf erstellen. Ebenfalls werden bestimmte Mitglieder des Vereines das Nachfüllen mit Beuteln der von ihnen beschafften Beutelspender übernehmen.
- ◆ Der Verein wird mit pädagogisch und psychologisch geschulten Mitgliedern und dafür geeigneten Hunden Seniorenheime und Wohnstifte besuchen, um älteren Menschen den Kontakt und den Umgang mit Hunden zu ermöglichen.
- ◆ Der Verein wird Projektstage und Vorträge an Schulen durchführen, die zu einem besseren Verständnis der jungen Menschen für Tiere, Natur und Umweltschutz und langfristig zu einem respektvolleren Umgang mit der Natur und deren Geschöpfen führen sollen.

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Voraussetzungen für den Vereinseintritt,- austritt sowie eventuelle Ausschlüsse

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag über die Aufnahme ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Wichtig für den Eintritt in den Verein ist die Bereitschaft, sich für die Belange und Bedürfnisse von Hunden, Hundebesitzern und Nichthundebesitzern zu engagieren, ebenso die Bereitschaft sich aktiv für den Schutz der Natur und der Umwelt zu engagieren und stets Vorbild im Sinne des Vereinszwecks zu sein.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich, ist jedoch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Zum Ausschluss aus dem Verein kommt es, wenn ein Vereinsmitglied in erster Linie eigene oder finanzielle Interessen vertritt, ebenso wenn ein Vereinsmitglied nachweislich Spenden,- oder Sponsorengelder unterschlägt oder veruntreut, in der Öffentlichkeit negative Äußerungen gegen den Verein tätigt, eigenmächtig Aktivitäten im Namen des Vereins durchführt oder die Ziele und den Zweck des Vereins sabotiert oder verrät.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

Über die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Höhe der Mitgliedsbeiträge:

Jährlich EURO 24,- (Schüler , Studenten, Auszubildende und Rentner EURO 12,-) für natürliche Personen, und jährlich EURO 40,- für juristische Personen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/Schriftführer (wahlweise eine oder zwei Personen)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, bleibt aber auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt.

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 100 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel, werden durch Spenden, Sponsoren und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der kontobevollmächtigten Personen werden.

Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer, der jeweils auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen.

Vertretungsrecht und Haftung

Der Verein wird nach außen durch die Mitglieder des Vorstands vertreten.

Einzelne Mitglieder dürfen den Verein nicht in der Öffentlichkeit vertreten und nicht in dessen Namen handeln, es sei denn sie wurden vom Vorstand dazu beauftragt. Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss aus dem Verein.

Für Handlungen und Aktivitäten, die einzelne Mitglieder eigenmächtig und ohne Beauftragung im Namen des Vereins durchgeführt haben, übernimmt der Verein keinerlei Haftung. Ebenso übernimmt der Verein keine Haftung für Schäden, die durch Vereinsmitglieder im Rahmen deren Aktivitäten verursacht werden, und für Sach- und Personenschäden an Vereinsmitgliedern. Hierfür sollte das Vereinsmitglied im Besitz einer privaten Unfall- und einer Privathaftpflichtversicherung sein

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Vereinsausschluss
- Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche dann unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig ist.

Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die einfache Mehrheit, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen, wird jedoch geheim abgehalten wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Organisationen, die im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks handeln (z.B. das Tierheim, oder eine Tiertafel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Es darf kein Geld aus dem Verein im Privatbesitz eines Vereins- oder Gründungsmitgliedes verbleiben.

Erlangen, 06.01.2011

Susanne Bauer

Dr. Bettina Koffka

Sabine Karl-Kraus

Dr. Eberhard Koffka

Daniela Riedel